

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 A 1/14 B

L 1 KR 338/11 KL (LSG Berlin-Brandenburg)

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende bundesunmittelbare Ersatzkasse mit ca 8,7 Mio Versicherten hat mit ihrem Begehren, die beklagte Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesversicherungsamt, möge eine Satzungsänderung genehmigen, lediglich teilweise für die Zeit ab 2013, nicht aber bereits für das Jahr 2012 bei der Beklagten und in der Vorinstanz Erfolg gehabt. Die beschlossene Satzungsänderung sieht eine Erhöhung der Sitzungspauschale für andere Organmitglieder als die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter von 52 Euro auf 65 Euro vor (*Anlage zu § 10 Abschnitt a) Nr 3 S 1 Satzung; insoweit genehmigt ab 2013*) und die Erstreckung der doppelten Sitzungskostenpauschale nicht nur auf die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Ausschüsse, sondern auch auf die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, wenn sie - wie nach der Geschäftsordnung möglich - die Verwaltungsratssitzungen leiten (*Anlage zu § 10 Abschnitt a) Nr 3 S 3 Satzung*). Zudem soll sich die monatliche Pauschale für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates von 416 Euro auf 650 Euro und für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates von 312 Euro auf 520 Euro sowie der Pauschbetrag für Auslagen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates von 64 Euro auf 77 Euro erhöhen (*Anlage zu § 10 Abschnitt b) Buchst a und b Satzung*). Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die von den Sozialversicherungsträgern beschlossenen Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder seien im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren nicht nur auf ihre Rechtmäßigkeit, sondern auch auf ihre Angemessenheit zu überprüfen (§ 41 Abs 3 SGB IV). Die Aufsichtsbehörde dürfe im Interesse einer Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit in der Weise konkretisieren, dass sie nach der Größe des Versicherungsträgers abgestufte Entschädigungsobergrenzen festlege. Sie dürfe dazu - wie hier geschehen - auf die von den Sozialpartnern abgeschlossene Empfehlungsvereinbarung zur Höhe der Pauschbeträge für Zeitaufwand zurückgreifen. Bei einer Abweichung von der Vereinbarung bedürfe es einer umfassenden Prüfung und Würdigung, ob hierfür im konkreten Einzelfall ein wichtiger Grund vorliege (*vgl BSG SozR 3-2400 § 41 Nr 1*), an dem es vorliegend fehle. Die teilweise Ablehnung einer Genehmigung der Erhöhung der Sitzungspauschale für andere Organmitglieder als die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter von 52 Euro auf 65 Euro für das Jahr 2012 und die teilweise Ablehnung einer Genehmigung im Übrigen sei schlüssig (*Urteil vom 31.1.2014*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.



II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert folgende Fragen:
- "1. Wird das Angemessenheitsgebot des § 41 Abs. 3 SGB IV durch die Festsetzung eines Höchstbetrages als Pauschbetrag für Zeitaufwand für die Teilnahme an Sitzungen in VI. Ziff. 1 S. 1 der Empfehlungsvereinbarung auch für die Sozialversicherungsträger sachgerecht konkretisiert, die weit über 200 000 (bis zum 31.12.2012 geltende Empfehlungsvereinbarung) / 1 000 000 (aktuelle Empfehlungsvereinbarung) Versicherte versorgen?
 2. Rechtfertigt die Größe einer Krankenkasse, deren Versichertenzahl die in anderem Zusammenhang in der Empfehlungsvereinbarung im Rahmen einer Staffelung als Obergrenze zu berücksichtigende Versichertenzahl um ein Vielfaches übersteigt, die Überschreitung des Höchstbetrages in VI Ziff.1 S. 1 der Empfehlungsvereinbarung?
 3. Lässt sich eine Vergütungsregelung in Form der doppelten Sitzungspauschale für sämtliche Organmitglieder, die Sitzungen leiten oder stellvertretend leiten, mit einer erweiternden Auslegung oder analogen Anwendung von VI. Ziff. 1 S. 2 der Empfehlungsvereinbarung begründen?
 4. Ist die Begrenzung der doppelten Sitzungspauschale in VI. Ziff. 1 S. 2 der Empfehlungsvereinbarung auf Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe für die Leitung /stellvertretende Leitung der Ausschüsse unter Außerachtlassung des Zeitaufwandes, der bei sonstigen Sitzungen leitenden oder stellvertretend leitenden Organmitgliedern anfällt, sachgerecht?
 5. Ist die Empfehlungsvereinbarung insofern sachgerechter Maßstab für das Angemessenheitsgebot des § 41 Abs. 3 SGB IV, als bei der Staffelung der Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen (V. 1 der Empfehlungsvereinbarung) und für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen (VI. 2 der Empfehlungsvereinbarung) jenseits der Versichertenzahl von 200 000 (alte Empfehlungsvereinbarung) bzw. 1 000 000 Versicherten (aktuelle Empfehlungsvereinbarung) keine weitere Staffelung vorgenommen wird und Kassen



betroffen sind, die die Versichertenzahl von 1 000 000 um ein Vielfaches bis hin zum mehr als 8-fachen überschreiten?

Oder anders formuliert: Sind die Empfehlungen in V. 1 für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen und in VI. 2 für Auslagen außerhalb von Sitzungen auch dann sachlich berechtigt, wenn Sozialversicherungsträger mit mehr als 200 000 / 1 000 000 Versicherten mit ihrer Versichertenzahl die vorgenannte Grenze um ein Vielfaches bis hin zum 8-fachen - gemessen an der aktuellen Empfehlungsvereinbarung - überschreiten."

- 6 Die Klägerin legt indes jedenfalls nicht hinreichend dar, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, soweit trotz der vom LSG zutreffend zitierten Rechtsprechung des erkennenden Senats noch Klärungsbedarf verblieben ist. Letztlich beschränkt sich die aufgeworfene Fragestellung im Kern darauf, ob die Beklagte den ihr von der Rechtsprechung des erkennenden Senats eingeräumten Spielraum überschritten hat, indem sie die betroffenen Erhöhungen und weiteren Änderungen der Satzung teilweise nicht schon für das Jahr 2012, sondern erst ab dem Jahr 2013, und auch im Übrigen unter Berücksichtigung der von den Sozialpartnern abgeschlossenen Empfehlungsvereinbarung zur Höhe der Pauschbeträge für Zeitaufwand teilweise nicht genehmigt hat. Diese Fragestellung betrifft eine Problematik, für die die Klägerin eine über wenige Einzelfälle hinausgehende Bedeutung nicht aufzuzeigen vermag, weil die Rechtsprechung des erkennenden Senats (*vgl BSG SozR 3-2400 § 41 Nr 1*) die allgemeinen Grundsätze geklärt hat.
- 7 Zwar kann eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN; BSG Beschluss vom 27.1.2012 - B 1 KR 47/11 B - Juris RdNr 4*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Daran fehlt es aber hier.
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

